



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschäftsordnung für das Erste Präsidium der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17345

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 07 / 11 vom 11. Januar 2011

Geschäftsordnung
für das Erste Präsidium
der Universität Paderborn

Vom 11. Januar 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Geschäftsordnung
für das Erste Präsidium
der Universität Paderborn**

Vom 11. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

§ 1**Mitglieder des Präsidiums**

Mitglieder des Präsidiums sind

- der Präsident,
- der Kanzler,¹
- der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement
- der Vizepräsident für Planung, Finanzen. und internationale Beziehungen.

§ 2**Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten, der Hochschule, für die im Hochschulgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes NRW nichtausdrückliche eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 3**Vertretung**

- (1) Das Präsidium beschließt über die Vertretungsregelung. Diese ist im öffentlichen Teil der Niederschrift des Präsidiumsprotokolls festzuhalten. Abweichungen von dieser allgemeinen Vertretungsregelung bedürfen des Einvernehmens der Mitglieder des Präsidiums. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.
- (2) Bei Verhinderung des Kanzlers nimmt der Vertreter des Kanzlers an den Sitzungen des Präsidiums mit vollem Stimmrecht teil.

§ 4**Präsidiumssitzungen, Vorsitz, Öffentlichkeit, Beteiligung Dritter**

- (1) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt der Präsident.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich.
- (3) Ist für den Präsidenten eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger vom Senat bestätigt worden, so soll sie oder er in den drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden. Vom Senat bestätigte Vizepräsidentinnen

¹ Nach dem Ausscheiden des amtierenden Kanzlers wird seine Funktion von der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wahrgenommen.

oder Vizepräsidenten können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu den Belangen gem. § 24 HG an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Das Präsidium kann Mitglieder und Angehörige der Hochschule zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen; das gilt auch für sachverständige Dritte. Während ihrer Anwesenheit sollen Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 5

Sitzungstermine, Einladungen

- (1) Präsidiumssitzungen sollen während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich stattfinden. In Wochen, in denen Senatssitzungen stattfinden, finden Präsidiumssitzungen in der Regel nicht statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Der Präsident muss das Präsidium einladen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- (3) Zur Vorbereitung des Tagesordnungsvorschlages können die Präsidiumsmitglieder dem Präsidenten Tagesordnungspunkte benennen.
- (4) Die Einladung nebst Beratungsunterlagen soll an die Mitglieder des Präsidiums fünf Tage vor dem Sitzungstermin übersandt werden. Weitere Vorschläge für die Tagesordnung sollen zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen den übrigen Präsidiumsmitgliedern spätestens am letzten Arbeitstag vor der Sitzung bis 14.00 Uhr per Briefpost oder per E-Mail zugehen. Wird diese Frist für einen Tagesordnungspunkt nicht gewahrt, so ist dieser auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes zu vertagen.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Präsidiumssitzung vom Präsidium beschlossen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind
- (2) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. § 19 (2) HG bleibt unberührt.

§ 7**Verfahren bei Abstimmungen**

- (1) Werden mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand gestellt, so ist der jeweils weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Präsident gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt. Ist über mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand entschieden worden, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende anschließend den zustande gekommenen Beschluss erneut bekannt.
- (3) Über Anträge zum Verfahren ist mit Vorrang vor Anträgen in der Sache zu beraten und zu beschließen.
- (4) Über Gegenstände, die unter „Verschiedenes“ behandelt werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 8**Rechte einzelner Mitglieder bei Abstimmungen**

- (1) Der Kanzler kann Entscheidungen des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Auch im Falle seiner Abwesenheit bleiben diese Rechte bestehen.
- (2) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (3) Jedes überstimimte Präsidiumsmitglied kann ihren oder seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum muss bis zum Ende der Präsidiumssitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist, angemeldet und in einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zur folgenden Präsidiumssitzung, schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist Bestandteil des Protokolls. Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 9**Beschlüsse im Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn zu einem Gegenstand kein Beratungsbedarf vorhanden ist und die Mitglieder des Präsidiums hierüber Einvernehmen erzielen.

- (2) Im Umlaufverfahren sorgt jedes Mitglied für unverzügliche Weitergabe der Beschlussvorlage. Die Abstimmung kann auch elektronisch erfolgen, soweit Fälschungssicherheit gewährleistet ist.

§ 10

Sitzungsprotokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll soll die Grundzüge der Beratung und ihre Ergebnisse wiedergeben. Es ist bis zur darauf folgenden Sitzung zu erstellen. Es wird von der jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer unterzeichnet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird von einer oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung geführt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zur Genehmigung schriftlich oder mündlich zu erheben. Werden sie anerkannt, so ist dies im Protokoll dieser Sitzung zu vermerken. Mit der Genehmigung durch das Präsidium wird das Protokoll wirksam.

§ 11

Eilentscheidungen

- (1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Präsident als Vorsitzender des Präsidiums (§ 12 (4) Satz 2 HG). § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Erreichbare Mitglieder des Präsidiums sollen vorher unterrichtet werden.
- (2) Der Präsident bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter hat dem Präsidium in der Regel in der nächsten ordentlichen Präsidiumssitzung die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben oder abändern, soweit sie nicht vollzogen ist.

§ 12

Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Kommissionen des Präsidiums und des Senats

- (1) Angelegenheiten, deren Behandlung durch eine ständige Kommission erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom Präsidium über die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten an die jeweilige Kommission überwiesen.
- (2) Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident berichtet dem Präsidium über den Fortgang der Kommissionsarbeit und übermittelt dem Präsidium unverzüglich die von der Kommission verabschiedeten Empfehlungen.

- (3) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen, so bestimmt das Präsidium im Überweisungsbeschluss, in welcher Reihenfolge die Kommissionen zu beteiligen sind.

§ 13

Änderungen der Geschäftsordnung und Abweichung im Einzelfall

- (1) Der Beschluss über diese Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums.
(2) Will das Präsidium im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.

§ 14

Inkrafttreten

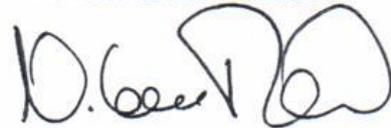
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Universität Paderborn vom 24. November 2010.

Paderborn, den 11. Januar 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**